

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

132/2023

Kämmerei

öffentlich

<b>Beratungsfolge</b> Finanzausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 18.09.2023	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Verwaltungsausschuss	<b>Sitzungstermin</b> 26.09.2023	<b>Zuständigkeit</b> Zur Vorbereitung
<b>Beratungsfolge</b> Gemeinderat	<b>Sitzungstermin</b> 10.10.2023	<b>Zuständigkeit</b> Zur Beschlussfassung

### TOP Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

#### Beschlussempfehlung

Der Annahme der Spende des Fördervereins der Oberschule Neuenkirchen-Vörden e.V. in Höhe von 2.131,29 EUR für die Erstellung eines Schaukel-Rondells an der Oberschule Neuenkirchen-Vörden wird angenommen.

#### Begründung

Gem. § 111 Abs. 7 NKomVG obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung dem Bürgermeister. Gem. § 26 KomHKVO entscheidet über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR der Bürgermeister. Oberhalb dieser Wertgrenze ist grundsätzlich der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zuständig, es sei denn, er hat die Zuständigkeit auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Mit Beschluss vom 27.04.2010 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für Spenden im Wertbereich von über 100 bis zu 2.000,00 EUR auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Der nachstehend aufgeführte Sachverhalt übersteigt die Wertgrenze von 2.000 EUR:

- Spende des Fördervereins der Oberschule Neuenkirchen-Vörden im Januar 2022 für die die Erstellung eines Schaukelrondells auf dem Schulhof der Oberschule Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 2.131,29 EUR

Auf Grund der Spendenhöhe ist in diesem Fall ein Ratsbeschluss erforderlich.

Brockmann